

RS OGH 2015/11/9 10ObS2373/96k, 21Os8/14f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

UrlG §4 Abs1

Rechtssatz

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt und die Zeit anderweitig verbracht, kommen auch rückwirkende Vereinbarungen in Frage, wonach diese Zeiten als verbrauchter Urlaub zu gelten haben. Solche Vereinbarungen können im Interesse des Arbeitnehmers gelegen sein und helfen, diszipliniäre Folgen für eigenmächtige Absenzen zu vermeiden. Das geltende Recht steht solchen Vereinbarungen nicht im Weg, sie sind rechtlich nur dann unwirksam, wenn sie gegen zwingendes Recht verstoßen oder Grundsätze des Urlaubsrechts umgangen werden sollen.

Entscheidungstexte

- RS0106504">10 ObS 2373/96k
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2373/96k
- RS0106504">21 Os 8/14f
Entscheidungstext OGH 09.11.2015 21 Os 8/14f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106504

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>